

Dokumentation der Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung

Nachfolgende Dokumentation stellt das Abfallaufkommen und die Entsorgung gem. (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GewAbfV) der gewerblichen Siedlungsabfälle unseres Betriebes dar.

Bei dieser Dokumentation handelt es sich um die

Erstdokumentation

Folgedokumentation

Sie wird aktualisiert, sobald sich eine Änderung der Behälterarten, der Entsorgungsbetriebe oder des Abfallaufkommens ergibt.

Diese Dokumentation ist gültig ab _____

Angaben zum Betrieb:

Firma (Name)	
Straße und HausNr. (Standort)	
Plz Ort (Standort)	
Ansprechpartner	
Email	
Telefon	

1. Wie wird die Getrennsammlung dokumentiert? Bitte Dokumente als Anlage beifügen.
(§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV)

Lagepläne	
Lichtbilder	
Praxisbelege (z.B. Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente)	
andere Belege	

2. Tabellarische Übersicht der derzeitigen Entsorgungssituation

Abfallart	Behälteranzahl	Behältervolumen (l)	Leerungsintervall Behälter pro Jahr	Abfallgewicht pro Behälter im Leerungsintervall (kg)*	Abfallgewicht gesamt (kg) pro Jahr	Entsorger
Pappe/ Papier/ Kartonagen ohne Hygienepapier						
Bioabfälle/ Drank						
Gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle ohne Bioabfälle und Glas						
Leichtverpackungen (Duale Systeme)						
Glas (Duale Systeme)						
Kunststoffe						
Metalle						
Holz						
Textilien						
Restmüll						

*Realistischer Durchschnittswert; zu ermitteln über Wiegen oder Schätzung in Abstimmung mit dem Entsorger

3. Die für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling notwendige Erklärung desjenigen, der die Abfälle zu diesem Zweck übernimmt, liegt vor (mit Angaben zu Name und Anschrift des Übernehmenden sowie zur Masse und zum beabsichtigten Verbleib der Abfälle). Bitte die Erklärung als Anlage beifügen.

(§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

4. Soweit die in Nummer 2 genannten Abfallfraktionen nicht getrennt gesammelt werden: Warum nicht?

[§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GewAbfV]

Grund		Erläuterung
	technisch nicht möglich	
	wirtschaftlich nicht zumutbar	

5. Werden im Fall von Nummer 4 die nicht getrennt gesammelten, sondern gemeinsam erfassten Abfallfraktionen unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt? Wenn nein, weiter bei Nummer 10.

(§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

6. Wie wird im Fall von Nummer 5 die Zuführung zur Vorbehandlungsanlage dokumentiert? Bitte Dokumente als Anlage beifügen.

(§ 4 Abs. 5 Satz 2 GewAbfV)

Praxisbelege (z.B. Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente)	
Entsorgungsverträge	
andere Nachweise desjenigen, der die Abfälle übernimmt	
sonstige Belege	

7. Ist im Fall von Nummer 5 sichergestellt, dass in den Gemischen keine Abfälle aus humanmedizinischer oder tierärztlicher Versorgung bzw. Forschung enthalten sind?

(§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

8. Ist im Fall von Nummer 5 sichergestellt, dass in den Gemischen keine Bioabfälle und Glas enthalten sind, falls dies eine Vorbehandlung beeinträchtigen oder verhindern würde?

(§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

9. Wurde im Fall von Nummer 5 bei der erstmaligen Übergabe der Gemische an den Betreiber der Vorbehandlungsanlage von diesem in Textform bestätigt, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllt? Bitte Bestätigung als Anlage beifügen.

(§ 4 Abs. 2 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

10. Soweit im Fall von Nummer 4 keine Vorbehandlung erfolgt: Warum nicht?

(§ 4 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 GewAbfV)

Grund		Erläuterung
	technisch nicht möglich	
	wirtschaftlich nicht zumutbar	
	Getrennsammelungsquote Vorjahr \geq 90 Masse-%	

11. Soweit von einer Vorbehandlung aufgrund der Getrennsammelungsquote abgesehen wird: Liegt der zur Dokumentation dieser Quote bis zum 31. März des Folgejahres durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfende Nachweis vor? Bitte als Anlage beifügen.

(§ 4 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6)

Ja	Nein	Bemerkung

12. Werden die Gemische im Fall von Nummer 10 unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen (z.B. energetischen) Verwertung zugeführt? Wenn nein, weiter bei Nummer 16.

(§ 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

13. Wie wird im Fall von Nummer 12 die Zuführung zur sonstigen Verwertung dokumentiert? Bitte Dokumente als Anlage beifügen.

(§ 4 Abs. 5 Satz 2 GewAbfV)

Praxisbelege (z.B. Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente)	
Entsorgungsverträge	
andere Nachweise desjenigen, der die Abfälle übernimmt	
sonstige Belege	

14. Ist im Fall von Nummer 12 sichergestellt, dass in den Gemischen keine Abfälle aus humanmedizinischer oder tierärztlicher Versorgung bzw. Forschung enthalten sind?

(§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

15. Ist im Fall von Nummer 12 sichergestellt, dass in den Gemischen keine Bioabfälle, Metalle und mineralischen Abfälle sowie kein Glas enthalten sind, falls dies die sonstige (z.B. energetische) Verwertung beeinträchtigen oder verhindern würde?

(§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

16. Soweit im Fall von Nummer 10 keine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige sonstige (z.B. energetische) Verwertung erfolgt: Warum nicht?

(§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 KrWG)

Grund		Erläuterung
	technisch nicht möglich	
	wirtschaftlich nicht zumutbar	
	Beseitigung ist umwelt- und/oder gesundheitsverträglicher	
	Abfälle fallen unmittelbar und üblicherweise bei Forschung und Entwicklung an	

17. Werden die Gemische im Fall von Nummer 16 dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in einer sog. „Pflichtrestmülltonne“ überlassen?

(§ 7 Abs. 1 und 2 GewAbfV)

Ja	Nein	Bemerkung

Ort, Datum, Unterschrift